

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Baurechtsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Speer, Alexander

Sachbearbeiter

Herrmann, Julius

Vorlagennummer

045/2019

Aktenzeichen

40.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Technischer Ausschuss	01.04.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

**Bauvoranfrage zur Errichtung eines Minihauses in Bad Rappenau Bonfeld,
Kernerstraße 2/2, Flst.Nr. 1764/4**

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der geplanten Errichtung eines Wohnhauses in BR Bonfeld, Kernerstraße 2/2, Flst. Nr. 1764/4 und somit einer Befreiung von den Festsetzungen des B – Planes „Brechloch“.

Sachverhalt:

Dem Baurechtsamt liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Minihauses in Bad Rappenau Bonfeld, Kernerstraße 2/2, Flst. Nr. 1764/4 vor. Geplant ist ein nicht unterkellertes eingeschossiges Wohnhaus mit Kniestock und einem Satteldach mit 20° Grad Dachneigung. Das Gebäude hat eine Länge von 8,51 Meter und eine Breite von 6,00 Meter. Die Grundfläche beträgt 51,00 m². Das Wohnhaus hat eine Traufhöhe von 4,71 Meter und eine Firsthöhe von 5,80 Meter. Geplant ist es neben die bestehende Doppelgarage, die von der Kernerstraße erschlossen ist. Das Baugrundstück hat eine Größe von 764 m² und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brechloch“ vom 28.08.1965 und ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche geplant. Beim Nachbargrundstück ist die überbaubare Grundstücksfläche bis zur Kernerstraße durchgezogen. Da sich das „Minihaus“ an dieser Stelle gut in die bestehende Bebauung einfügt und die Abweichung auch städtebaulich vertretbar ist, kann nach § 31 BauGB eine Befreiung von den Festsetzungen des B – Planes befürwortet werden. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen vereinbar.

--